

27K13 23 Bekanntmachung

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Meppen

Beschluss

Terminbestimmung

27 K 13/23

11.04.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 11. Juli 2024, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Obergerichtsstraße 20, 49716 Meppen, Saal 1, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Groß Stavern Blatt 538 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Groß Stavern	7	111/3	Gebäude- und Freifläche, Lange Str. 2	1173
2	Groß Stavern	7	106/7	Gebäude- und Freifläche, Baschke Berg Hs. Nr. 23	107
3	Groß Stavern	7	109/3	Gebäude- und Freifläche, Baschke Berg Hs. Nr. 23	2

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 111.036,03 (lfd. Nr. 1), 3.888,18 € (lfd. Nr. 2) und 75,79 € (lfd. Nr. 3)

Gesamtverkehrswert: 115.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohn- und Geschäftshaus (Gaststätte) mit Nebengebäuden, tlw. unterkellert, Unterhaltungsrückstände

Ursprung vor 1897, 1985 Erweiterung, 1986 Saalerweiterung, 1989 Umbau und Erweiterung

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Bruns
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Meppen, 16.04.2024

Schöning, Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle